

obige Ablassweihe der Dominikaner- und der 7 Schmerzen-Rosenkränze eine Formel zu gebrauchen sei, so möge die Congregation doch sie, die Generalvicare, hievon dispensiren"; die sacra Congregatio hat jedoch hierauf antworten zu sollen erachtet: Quoad dispensationem non expedire. — 2. Daß für die Virgitten-Rosenkränze allerdings auch eine eigene Weihe-Formel existirt, daß jedoch deren Anwendung weder gefordert noch nothwendig ist, daher dieselbe hier auch nicht mitgetheilt wird. Man findet sie in der Editio typica des Rituale Romanum Ratisb. Pustet 1884, pag. 215*, sowie im Benedictionale Rom. ed. 3. Pustet, Ratisb. 1884, gleichfalls S. 215.*
P. A. R. H.

XVII. (Wasserweihe an Sonntagen.) In der Note unter dem Sonntag nach Neujahr heist es im Linzer Directorium: In omnibus Dominicis per totum annum in Eccl. Cathedr., Collegiat. et Parochialibus fit benedictio aquae in cornu epistolae vel in Sacristia . . Es fragt sich: 1. Ist diese Vorschrift des Missals, an allen Sonntagen Wasser zu weihen, präceptiv? 2. Soll nach dieser Weihe früher geweihtes Wasser nicht mehr gebraucht werden, oder soll durch die Rubrik nur die geziemende Reinhaltung des Weihwassers mehr gesichert werden?

Das Münst. „Past. = Blatt“ gibt folgende Antwort: ad 1. Während das Missal einfach sagt, was die dominica behufs Segnung des Weihwassers geschehen müsse und dann den Ritus der Auspendung im einzelnen angibt, hat das Caeremon. Episc. 1. 1. c. 6. n. 2. „Aqua benedicta singulis saltem hebdomadis renovetur“, und schreibt das Rit. Rom. vor, wie die Segnung diebus dominicis et quandocumque opus fuerit vollzogen werden müsse. Demgemäß kommen die Autoren darin überein, daß die Vorschrift präceptiv sei, wie ja auch die Rubrik des Missals nach neuer ausdrücklicher Erklärung der S. C. R. vom 7. Juli 1876 quoad repetitionem Antiphonae „Asperges me“ vel „Vidi aquam“ präceptiv ist. De Herdt begründet diese Vorschrift so: tum ad evitandam facilem ejus corruptionem et commixtionem cum sordibus, tum ob mysterium sacramenti Baptismatis, cujus memoriam juxta auctores ecclesia singulis dominicis renovare intendit. Das Missal bezeichnet unter Ordo ad faciendam aquam benedictam ausdrücklich die Ausnahmen von dieser Vorschrift, wenn es angibt, daß auf Ostern und Pfingsten dort, wo ein Taufbrunnen ist, das daselbst am Tage vorher gesegnete Wasser gebraucht werden solle. — ad 2. Die Antwort liegt schon im Gesagten. In Uebereinstimmung damit und zur weiteren Befräftigung schreibt Hartmann im Repertorium § 107, II. 2: „Zum Behufe der Segnung hat der Kirchendiener am Samstag die Gefäße, welche das Weihwasser enthalten, (sowohl die tragbaren, als die feststehenden) vom

Weihwasser zu entleeren, zu reinigen, zu scheuern oder wenigstens mit frischem Wasser auszuwaschen, dann in die Weihwasserbecken zum nothwendigsten Gebrauche ein wenig von dem ausgeschöpften Weihwasser wieder einzugießen, das übrige aber ins Sacrarium zu schütten.“ Er citirt dafür ein Decret der S. C. R. vom 8. April 1713. K.

XVIII. (Das Jejunium vor der Weihnachtmesse in media nocte.) Auf Seite 947 der Quartal-Schrift 1885, IV. Heft, findet sich ein Auszug aus „Sirtentasche“ 1885, N. 11. über das Jejunium vor der Weihnachtsmesse in media nocte, worin gesagt ist, daß die dem heiligsten Sakramente schuldige Ehrfurcht fordere, daß der um Mitternacht celebrirende Priester sich wenigstens zwei Stunden vorher von Speise und Trank enthalten habe. Die Annalen U. L. Frau von Lourdes enthalten im 18. Jahrgang, 1. Lieferung, S. 6, folgendes Referat: Der hl. Vater, Leo XIII., hat durch ein Indult vom 26. Febr. 1885 erlaubt, in der Basilika U. L. Frau von Lourdes die hl. Messe unmittelbar nach Mitternacht zu lesen, wenn die Nothwendigkeit es erfordere, unter der Bedingung, daß der Priester sich vier Stunden vorher von Speise und Trank enthalten habe. (à la condition d’être à jeun depuis quatre heures.)

Lenningen, (Luxemburg.)

P. Bové, Pfarrer.

Nachschrift der Redaction. Wir danken dem Herrn Einsender für diese äußerst interessante Mittheilung, wodurch die Frage bedeutend geklärt erscheint.

XIX. (Friedhof und Grabinschriften.) In den ersten drei Jahrhunderten hatten die Christen nicht eigene Begräbnißstätten, sondern sie begruben ihre Verstorbenen außerhalb der Städte, auf dem Felde und an öffentlichen Straßen. So wurde der hl. Petrus in Rom an der Triumphstraße, der hl. Paulus an der Straße nach Ostia, der hl. Papst Sixtus an der Appischen Straße begraben. Vielfach dienten auch die Katakomben als Ruheorte den Verstorbenen besonders den Martyrern. Als in späteren Zeiten die christlichen Kirchen sich frei entfalten konnten, wurde der das Gotteshaus umgebende freie Raum zur Begräbnißstätte der Christen eingeweiht. Wo immer eine Pfarrkirche entstand, wurde auch der Kirchhof der Begräbnißplatz. Das war gewiß eine löbliche Sitte, ein nützliches memento mori, eine gute Vorbereitung beim Eintritt in's Gotteshaus, zumal sich Kunst, Liturgie und Frömmigkeit vereinigten, um die Begräbnißstätten zu religiösen Denkmälern zu gestalten. —

Die Gräber in den Katakomben wurden häufig mit Steinplatten geschlossen, die mit christlichen sinnreichen Inschriften und Gebeten versehen wurden. Dieser Gebrauch, die Gräber mit Inschriften zu